

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die gewerbliche Personenbeförderung

Dieses Merkblatt enthält eine Zusammenstellung der Unterlagen und Nachweise, die mit der Antragstellung zwingend vorzulegen sind.

1. Nachweis der fachlichen Eignung

(bei Erstantragstellern oder bei Wechsel der für die personenbeförderungsrechtliche Geschäfte verantwortlichen Person)

„Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse verfügt.“

Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch:

- Bescheinigung über die fachliche Eignung gem. Anlage 5 der Berufszugangsverordnung für den Straßenverkehr bzw. des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, ausgestellt durch die Industrie- und Handelskammer
oder
- eine anerkannte gleichwertige Abschlussprüfung. Hier bedarf es eines Nachweises durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer.

2. Nachweis über die persönliche Zuverlässigkeit

aktuelles Führungszeugnis

„Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister“

- Vom Antragsteller sowie von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person - Das Führungszeugnis beantragen Sie bei der zuständigen Meldebehörde Ihres Wohnortes; ist Ihr Hauptwohnsitz Magdeburg in einem der Bürgerbüros. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils eine „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde“ (Landeshauptstadt Magdeburg, Bürgerservice und Ordnungsamt, Personenbeförderung) beantragen. Auskünfte, die an Sie gesendet wurden, werden nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.
- Personengesellschaft (GbR, OHG) -
Handelt es sich um eine Personengesellschaft, wie OHG oder GbR, muss jede/r Gesellschafter/in ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde einreichen.
- Juristische Person (GmbH, eingetragener Verein) -
Bei juristischen Personen, wie einer GmbH oder einem eingetragenen Verein, werden die Führungszeugnisse von jedem/r Geschäftsführer/in, Vorstandsmitglied und Vorsitzenden benötigt.

aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister „Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung“

- Vom Antragsteller sowie von der zur Führung der Geschäfte bestellten Person - Den Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen Sie bei der zuständigen Meldebehörde Ihres Wohnortes. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils eine „uneingeschränkte Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde“ beantragen. Auskünfte, die an Sie gesendet wurden, werden nicht anerkannt, da es sich um eingeschränkte Auskünfte handelt.
- Personengesellschaft (GbR, OHG) - Handelt es sich um eine Personengesellschaft, wie OHG oder GbR, muss jede/r Gesellschafter/in einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde einreichen.
- Juristische Person (GmbH, eingetragener Verein) - Bei juristischen Personen, wie einer GmbH oder einem eingetragenen Verein, wird der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowohl für die juristische Person als auch von jedem/r Gesellschafter/in, Vorstandsmitglied und Vorsitzenden benötigt.

aktuelle Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

vom Antragsteller und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person
Die Auskunft beantragen Sie beim Kraftfahrtbundesamt unter der Internetseite www.kba.de

3. Nachweis zur finanziellen Leistungsfähigkeit

aktuelle Beilage zur Leistungsfähigkeit, Eigenkapitalbescheinigung (Vordruck) sowie „Erhebungsbogen zur Analyse der wirtschaftlichen Situation des Taxiunternehmens“

Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als zwölf Monate sein. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigungen nicht älter als drei Monate. Diese sind durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts zu bestätigen.

Die Vermögensübersicht ist vollständig auszufüllen. Zu beachten ist, dass der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Vermögen haftet; alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind in der Übersicht anzugeben.

aktuelle Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft

In der Regel ist es die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen mit Sitz in der **Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg**.

aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes (Wohn- und Betriebssitz) über die steuerliche Zuverlässigkeit

Diese Bescheinigungen sind vom Antragsteller von den zuständigen Finanzämtern Magdeburgs bzw. der Kreise vorzulegen, in denen sie wohnen sowie Ihr Gewerbe (Finanzamt Magdeburg) betreiben.

aktuelle Bescheinigung der Gemeinde (Wohn- und Betriebssitz) über die steuerliche Zuverlässigkeit

Diese Bescheinigung/en sind vom Antragsteller von den zuständigen Steuerämtern der Städte und Gemeinden, in denen Sie wohnen (bei einem Wohnsitz außerhalb Magdeburgs) vorzulegen. Bei einem Hauptwohnsitz in Magdeburg sowie für Ihr Gewerbe ist der Fachbereich Steuern der Landeshauptstadt Magdeburg, Katzensprung 2, zuständig.

aktuelle Bescheinigung der zuständigen Stellen (Krankenkasse(n)) über die Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung

Diese Bescheinigung benötigen Sie von allen Krankenkassen, bei denen Sie Arbeitnehmer/innen beschäftigen.

ACHTUNG!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen zum Nachweis der finanziellen und persönlichen Zuverlässigkeit dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein und müssen im Original vorgelegt werden.

4. weitere Unterlagen

- Antrag nach dem Personenbeförderungsrecht (Vordruck)
- Fahrzeugliste (Vordruck), nur wenn der Platz auf dem vorbenannten Antrag nicht ausreichend ist
- Gewerbeanmeldung
- bei eintragungspflichtigen Gesellschaften (z. B. GmbH, KG o. ä.): aktueller Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister
bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterliste
- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis der mit der Führung der Geschäfte beauftragten Person

5. Nachweis ausgeführter Taxifahrten

Der Genehmigungsbehörde sind gem. §§ 54/54a PBefG für bestehende Taxen folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:

- Beförderungsverträge (wenn vorhanden)
- Fahrtenbücher der Fahrzeuge
- Arbeitszeitznachweise der Fahrer (Schichtzettel)
- Bei Unternehmen mit nur einer Taxe ohne Fahrpersonal – Tagesberichte in Form eines Kassenbuches sowie Abrechnungen mit Vertragspartnern

Die Genehmigungsbehörde behält es sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen abzufordern.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt zu dem der Genehmigungsbehörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.